

EEG 2021 – Zukunft erneuerbarer Energien

Neuregelungen

Harald Wedemeyer

Rechtsanwalt



Überblick – Auswirkungen auf die Landwirtschaft

- Ausbauziele
- PV
- Biomasse (Verbesserungen)
- Biomasse (Verschlechterungen)
- Wind
- Fazit



Ausbauziele

Erhöhung der installierten Leistung bis 2030

Windkraft (onshore): von 54,6 GW (2020) auf **71 GW** (+30 %)

PV: von 53,6 GW (2020) auf **100 GW** (+87 %)

Biomasse: **8,4 GW** (Bestandserhaltung)

PV

- Ausweitung der **EEG-Umlagebefreiung** bei **Eigenversorgung** auf **30 kW** - Chancen für ausgeförderte Dachanlagen
- Möglichkeit für **Agri-PV** in der Innovationausschreibung – hier muss der Handlungsrahmen erweitert werden.
- **200m-Streifen** für PV-Freiflächenanlagen bleibt und führt zu **mehr Verbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche**
- **Neuregelung für Dachanlagen** zwischen 300 und 750 kW (Ausschreibung oder halbe Marktprämie) für **größere Betriebe aber kritisch**

Biomasse (Verbesserungen)

- Erhöhung der Ausschreibungsvolumina (auf 800 kW)
- Erhöhung der Gebotshöchstwerte

Für 2021	EEG 2017	EEG 2021
Neu (regulär)	14,3 ct/kWh	16,4 ct/kWh
Bestand (regulär)	16,24 ct/kWh	18,4 ct/kWh
Biomethan (Süd)	-	19 ct/kWh

- **Anlagen bis 500 kW inst. erhalten einen Bonus von 0,5 ct/kWh**
(bei Zuschlag in 2021-2025)
- Die **Degression** von Anlagen in der Festvergütung wird auf **0,5%/a**
gesenkt

Biomasse (Verbesserungen)

- **Der Flexibilitätszuschlag wird auf 65 Euro/kW erhöht und auf Güllekleinanlagen ausgeweitet** (Achtung: Wird für Bestandsanlagen durch weitere Neuerung teilweise relativiert).

Ab 100 kW inst.	EEG 2017	EEG 2021
Neu (regulär)	40 Euro/kW	65 Euro/kW
Bestand (regulär)	40 Euro/kW	65 Euro/kW
Biomethan (Süd)	-	65 Euro/kW
Güllekleinanlage	-	65 Euro/kW

Flexibilität wird besser vergütet

Volllaststunden	4.300	3.900	2.600	1.300
Flexzuschlag entspricht	1,51 ct/kWh	1,67 ct/kWh	2,5 ct/kWh	5 ct/kWh

Biomasse (Verbesserungen)

- Der **Flexibilitätszuschlag** wird auf **65 Euro/kW** erhöht und auf **Güllekleinanlagen** ausgeweitet (Achtung: Wird für Bestandsanlagen durch weitere Neuerung teilweise relativiert).
- Der **Deckel** für die Flexibilitätsprämie **wird gestrichen**.
- Es wird eine Anschlussvergütung für Gülleanlagen angekündigt, der auch das BMEL zustimmen muss. (Verordnungsermächtigung)
=> Chance für Wirtschaftsdüngervergärung.

Biomasse (Verschlechterungen)

- Die Pflicht zur Flexibilisierung wird verschärft

Die Vergütung wird maximal für eine Bemessungsleistung gezahlt, die

> 100 kW inst.	Biogas (regulär)	Güllekleinanlage	Biomethan (Süd)	Feste Biomasse
EEG 2017	50%	50%	-	80%
EEG 2021	45%	50%	15%	75%

der installierten Leistung entspricht.

Flexprämie und Flexzuschlag werden an „Qualitätskriterien“ gebunden (bei erstmaliger Inanspruchnahme):

An mind. 1.000 h/a muss mind. 85% der inst. Leistung abgerufen werden (Biomethan süd: 500 h/a)

Biomasse (Verschlechterungen)

- Änderung der Flexprämie zum 1.1.2021 und Änderung des Flexzuschlags für bereits bezuschlagte Anlagen gefährden Investitionsschutz.
- Der „**Maisdeckel**“ wird verschärft (von 44 auf 40%)
- **Einführung einer Südquote** im regulären Ausschreibungsverfahren (ab 2022): Mindestens 50% der Zuschläge müssen an Gebote aus der „Südregion“ vergeben werden.

Nicht bezuschlagte Leistung wird ins dritte Folgejahr übertragen.

Gefährdet Anlagenbestand im Norden (aktuell 60% der inst. Leistung)

Energiewirtschaftlich nicht gerechtfertigt: Auch im Norden wird flexible Leistung benötigt.

Biomasse (Verschlechterungen)

- Einführung einer „**endogenen Mengensteuerung**“ im regulären Ausschreibungsverfahren (ähnlich auch bei Wind an Land & KWK):

Wenn weniger Leistung geboten als ausgeschrieben wird, erhalten nur 80% der Neuanlagen und 80% der Bestandsanlagen einen Zuschlag.

Dadurch entsteht bei jeder Ausschreibungsrunde ein Wettbewerb zwischen den Bietern.

Das nicht bezuschlagte Volumen wird ins dritte Folgejahr übertragen.

Biomasse (Verschlechterungen)

- Bei Bestandsanlagen wird der Flexibilitätszuschlag nicht für Leistung gezahlt, für die bereits die Flexibilitätsprämie gewährt wurde.

„Doppelförderung“ derselben installierten Leistung soll vermieden werden.

Gilt auch für Anlagen, die vor 2021 bezuschlagt wurden.

Problem: Eingriff in den Bestandsschutz, voraussichtlich

„Reperaturnovelle“ im Frühjahr

Wind

- Die **finanzielle Beteiligung der Kommunen** zur Akzeptanzsteigerung
 - Betrag darf maximal bei 0,2 ct/kWh liegen
 - Nur an Gemeinden im Umkreis von 2,5 km
- **Südquote** in Höhe von 15 Prozent (2021 bis 2023) bzw. 20 Prozent (ab 2024)
- **Höchstwert** in den Ausschreibungen **sinkt** auf 6,0 ct/kWh
- Für Anlagen mit Förderende bis Ende 2021 wird eine maximal zweijährige Anschlussregelung geschaffen
 - Anlagen müssen in neue Ausschreibungen und erhalten bis dahin einen Aufschlag auf den Strommarktwert
 - Bis 01.07.2021 beträgt der Aufschlag 1,0 ct/kWh, bis 01.10. 0,5 ct/kWh, danach 0,25 ct/kWh

Fazit

- Perspektiven für die Wirtschaftsdüngervergärung verbessern sich (Einfluss auf die anstehende Verordnung geltend machen)
- Flexibilitätsförderung bedarf noch einer Korrektur
- PV-Freiflächenanlagen werden zu Flächenkonflikten führen.
- Agri-PV wird stärker in den Blickpunkt rücken
- Eigenversorgungsbedingungen verbessert, aber nicht ausreichend drastische Vereinfachung erforderlich
- EEG viel zu kompliziert
- Gelingen des Ausbaus erneuerbarer Energien hängt in erster Linie am Genehmigungsrecht

Weitere Regelungen

- Geltung
- Ausgeförderte Anlagen



Geltung

EEG 2021 gilt für Neuanlagen

Nach § 100 Abs. 1 EEG 2017 gilt für Strom aus Anlagen,

1. die **vor** 2021 in Betrieb genommen worden sind,
2. deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor 2021 ermittelt worden ist oder
3. (... vor 2021 als Pilotwindenergieanlage festgestellt)

Geltung

Ausnahmen:

Für Altanlagen gelten folgende Regelungen des EEG 2021

- Definition Marktwert und Strombörse
- Direktvermarktung und zur Marktprämie
- Härtefallregelung
- Zahlungsanspruch und Eigenversorgung
- Erlöschen von Zuschlägen für Solaranlagen des ersten Segments
- Ausstellung von Zahlungsberechtigungen für Solaranlagen des ersten Segements

Geltung

Ausnahmen:

Für Altanlagen gelten folgende Regelungen des EEG 2021

- Erlöschen von Zuschlägen für Biomasseanlagen
- Einbeziehung bestehender Biomasseanlagen
- Besondere Zahlungsbestimmungen für Biomasseanlagen
- Zahlungsanspruch für Flexibilität, Flexibilitätsprämie, Flexibilitätszuschlag (siehe i.e. unter Flexibilität)
- Pönalen bei Geboten von Biomasseanlagen
- EEG-Umlage bei der Eigenversorgung (30 kW...)

Geltung

Ausnahmen:

Für Altanlagen gelten folgende Regelungen des EEG 2021

- Technische Vorgaben für bestimmte Altanlagen
- Anwendungen bestimmter Zahlungsbestimmungen für ausgeförderte Anlagen
-

Ausgeförderte Anlagen

Windenergieanlagen an Land

Anspruch auf Einspeisevergütung (nur 2021 – wenn kein Ausschreibungszuschlag, 2021 / 2022 im Fall eines Zuschlags)

- Anzulegender Wert: monatlicher Durchschnittspreis an der Strombörse (Windenergie an Land)
 - + 1 Cent/kWh (Strom in **Monaten 01-06** 2021 erzeugt)
 - + 0,5 Cent/kWh (Strom in **Monaten 07-09** 2021 erzeugt)
 - + 0,25 Cent/kWh (Strom in **Monaten 10-12** 2021 erzeugt)
 - - 0,4 Cent/kWh (2021), - 0,2 Cent/kWh (wenn intelligentes Messsystem)
 - - Vermarktungskosten, die ÜNBs festgelegt haben (2022), - die Hälfte dieser Kosten, wenn intelligentes Messsystem)

Ausgeförderte Anlagen

Windenergieanlagen an Land

Ausschreibung des anzulegenden Wertes

- Verordnungsermächtigung (VO i. 1. Hj. 2021), folgender Inhalt:
 - Gebotstermine,
 - teilnahmeberechtigte Bieter, nur Betreiber zulässig, auf dessen WEA-Flächen planungsrechtlich kein Repowering möglich ist
 - Ausschreibungsvolumina sollen 2021 1.500 MW und 2022 1.000 MW betragen. VO soll davon abweichen können.
 - entsprechende Anwendung des gesetzlichen Ertragsmodells für die Ausschreibung von WEA,

Ausgeförderte Anlagen

Windenergieanlagen an Land

Ausschreibung des anzulegenden Wertes

- Verordnungsermächtigung (VO i. 1. Hj. 2021), folgender Inhalt:
 - Höchstwerte zwischen 3 und 3,8 Cent
 - Begrenzung der Zuschläge auf 80 % der abgegebenen Gebote im Fall einer Unterzeichnung der Ausschreibung,
 - bezuschlagter anzulegender Wert **gilt ab** dem Beginn des zweiten auf den Gebotstermin der Ausschreibung folgenden Kalendermonats.

Ausgeförderte Anlagen

Andere EE-Anlagen

Einspeisevergütung

Anlagen **bis 100 kW** installierter Leistung

- Jahresmarktwert, der sich ab 2021 berechnet.
- Netzbetreiber nimmt ab und vergütet.
- Automatisch (Anlagenbetreiber müssen nichts tun)

Ausgeförderte Anlagen

Andere EE-Anlagen

Einspeisevergütung

Anlagen **bis 100 kW** installierter Leistung

- Anspruch bis einschließlich 2027
- Abzügl. 0,4 Cent/kWh (**2021**), abzügl. 0,2 Cent/kWh (wenn intelligentes Messsystem)
- **Abzügl. Vermarktungskosten**, die ÜNBs festgelegt haben (**ab 2022**), - die Hälfte dieser Kosten, wenn intelligentes Messsystem)
- Eigenversorgung oder eine Drittbelieferung vor Ort aus diesen Anlagen erlaubt.

Ausgeförderte Anlagen

Andere EE-Anlagen

Anlagen **über** 100 kW installierter Leistung

- Sonstige Direktvermarktung
bspw. über *PPA - Stromliefervertrag*

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

